

(2) Sieht ein Gesetz für die Begehung einer vorsätzlichen Tat, die mit der fahrlässigen Herbeiführung schwerer Folgen verbunden war, strengere Formen der Verantwortlichkeit vor, so sind diese Folgen dem Täter zur Schuld zuzurechnen, wenn ihm die Umstände bekannt waren, aus denen sie entstanden sind oder wenn er sie auf andere Weise hätte voraussehen können.

Zur gesetzlichen Regelung der Unzurechnungsfähigkeit und der verminderten Zurechnungsfähigkeit

Großen Umfang nahm die Beratung über Probleme der Zurechnungsfähigkeit ein. Als erster sprach dazu Dr. Dr. S z e w c z y k, Leiter der Gerichtspsychiatrischen Abteilung der Psychiatrischen und Nervenlinik der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität. Er setzte /eich mit dem Problem der Zurechnungsfähigkeit Erwachsener auseinander³.

Auf Grund der Erfahrungen in der Gerichtspsychiatrie sollte künftig eine Begutachtung durch den Psychiater auch in den Fällen erfolgen, in denen nach Ansicht der Rechtspflegeorgane eine Unzurechnungsfähigkeit zwar nicht vorliegt, das Motiv des Delikts aber unklar bleibt und eine umfassende Persönlichkeitsanalyse nicht gelingt.

Während der Kreis der völlig zu exkulpierenden Täter als nicht erweiterungsbedürftig angesehen wird, ist eine selbständige Regelung des derzeit geltenden § 51 Abs. 2 StGB in Vorschlag gebracht und gefordert worden, die Voraussetzungen, die zu einer teilweisen Exkulpierung führen können, zu erweitern. Das Strafmaß sollte verringert werden können, wenn z. B. ungewöhnlich schwerwiegende Umweltschädigungen oder eine psychopathologische Abnormität der Persönlichkeit bzw. eine schwerwiegende abnorme Persönlichkeitsentwicklung die Einsichts- und Willensbestimmungsfähigkeit des Täters gegenüber der gesellschaftlichen Bedeutung der Tat erheblich vermindert haben. Danach sollten in Zukunft auch Neurosen, Psychopathien, Triebstörungen und hochgradige Affekte unter bestimmten Bedingungen zur teilweisen Exkulpierung und Überweisung an den Facharzt zur Therapie führen.

Die Voraussetzungen einer Überweisung in ärztliche Therapie oder psychologisch-pädagogische Erziehung sind zu erweitern. Es sollte auch bei voller Zurechnungsfähigkeit eine Überweisung in ärztliche Therapie möglich sein, wenn wesentliche Vorbedingungen der Straftat auf psychopathologischem Gebiet liegen, durch eine Behandlung ein Rückfall unwahrscheinlich gemacht werden kann oder der Vollzug einer Freiheitsstrafe rückfallgefährdend wirkt.

Eine Differenzierung der Einweisung der zu Behandelnden sowie eine Spezialisierung der teilweise neu zu schaffenden bzw. zu erweiternden Einrichtungen ist die folgerichtige Konsequenz der vorgeschlagenen Neuerungen.

Zum gleichen Problem sprach auch Dr. H i n d e r e r * Direktor des Instituts für Strafrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Nach seiner Auffassung hat die gesetzliche Fixierung der Unzurechnungsfähigkeit als Grund für den Ausschluß strafrechtlicher Verantwortlichkeit besondere Bedeutung für die Bestimmung der Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Bei dieser Problematik sollte aber überprüft werden, ob als Ursachen für die Unzurechnungsfähigkeit nur Krankheiten im eigentlichen Sinne anzusehen sind. Bei einer Überbetonung der biologischen Ursachen kann dann z. B. die Ermüdung, die ein durchaus normaler physiologischer Prozeß ist, aber in einer bestimm-

ten Situation auch eine Bewußtseinsstörung sein kann, nicht zur Unzurechnungsfähigkeit führen.

Übereinstimmung besteht insoweit, als bei den psychischen Wirkungen zwischen der Einsichtsfähigkeit und der Willensbestimmungsfähigkeit zu unterscheiden ist. Diese Unterscheidung ist von großer Bedeutung für die richtige Begrenzung der Unzurechnungsfähigkeit. Hinderer schlug vor, den Begriff der Krankheit als eingrenzendes Merkmal der Unzurechnungsfähigkeit nicht beizubehalten. Im weiteren arbeitete er die qualitativen Unterschiede der Unzurechnungsfähigkeit zur verminderten Zurechnungsfähigkeit heraus, deren Ursachenskala weitaus breiter ist, und begründete, daß man sie nicht in einer gemeinsamen Bestimmung fassen kann und darf⁴.

Dozent Dr. Hartmann, Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität, sprach zur *Zurechnungsfähigkeit Jugendlicher*. Auch beim Jugendlichen bedeutet die strafrechtliche Verantwortlichkeit, daß ihm eine bestimmte Straftat zugerechnet wird und er dafür vor der Gesellschaft einstehen muß. Das aber setzt die Feststellung voraus, daß der Jugendliche über eine bestimmte soziale Fähigkeit oder Eigenschaft verfügt, sich in der Gesellschaft zumindest sozialgemäß zu verhalten. Unter dieser Fähigkeit ist die dem Jugendlichen gegebene reale Möglichkeit zu verstehen, die gesellschaftliche Bedeutung seines Handelns zu erfassen und danach seinen Willen zu bestimmen. Es erhebt sich die Frage nach dem Grundverhältnis der Straftat zu dieser realen Möglichkeit des Jugendlichen. Auch hier gilt der Satz, daß die Möglichkeit nicht mit der Wirklichkeit verwechselt werden darf, denn allein aus der Tatsache der Rechtsverletzung kann nicht rückschließend gefolgert werden, der Jugendliche habe nicht die vom Gesetz geforderte Mindestfähigkeit, wie auch umgekehrt aus der großen Verwerflichkeit einer Tat nicht ohne weiteres auf das Vorhandensein der notwendigen Fähigkeit geschlossen werden darf. Sie ist vielmehr in jedem Falle festzustellen.

Für die Anforderungen sind zwei Aspekte zu beachten:

1. Der objektive Charakter der Tat selbst.

Er bestimmt mit die Höhe der Anforderungen an diese Fähigkeit. (So stellt z. B. ein Diebstahl andere Anforderungen als eine Urkundenfälschung.)

2. Der Stand der individuellen Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird in ihrem Kern durch den Stand des individuellen Bewußtseins bestimmt. Als Einheit von Denken und Fühlen hat es Funktionen der Erkenntnis, der Einsicht und der Steuerung des Handelns, und es ermöglicht auch dem Jugendlichen eine seinem Alter gemäße maximale Anpassung an die natürliche und gesellschaftliche Umwelt. Folgender Gesetzesvorschlag wurde unterbreitet:

„Ein Jugendlicher ist strafrechtlich nur verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat auf Grund der Entwicklung seiner Persönlichkeit fähig ist, die gesellschaftliche Bedeutung seines Handelns zu erkennen und danach seinen Willen zu bestimmen.“

Hinsichtlich der Gesetzgebung legte Hartmann dar, daß das Gesetz als Bezugspunkt für die konkrete Persönlichkeitserforschung vom Jugendlichen schlechthin ausgehen müsse. Maßstab muß nach seiner Auffassung die normal entwickelte jugendliche Persönlichkeit sein, wie sie uns in ihren sozialen Grundeigenschaften und Fähigkeiten vom 14. Lebens-

³ In den vorgelegten Thesen wurde als Grundlage für die Beratung folgende Definition unterbreitet:

„Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn zur Zeit der Tat wegen zeitweiliger oder dauernder krankhafter Störung der Geistestätigkeit der Täter unfähig war, die gesellschaftliche Bedeutung der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

⁴ Seine Aullassungen zur Zurechnungsfähigkeit hat Hinderer ausführlich in seinem Artikel „Die Täterpersönlichkeit in der Regelung des künftigen Strafgesetzbuches“, Staat und Recht 1963, Heft 12, S. 1960 ff. (insbes. S. 1964 ff.) dargelegt. Zur Problematik der Unzurechnungsfähigkeit bzw. verminderten Zurechnungsfähigkeit vgl. auch Schmidt, „Engere Zusammenarbeit zwischen Medizinern und Juristen“ (Bericht über ein Symposium über aktuelle Fragen der Gerichtspsychiatrie), NJ 1963 S. 235.